



Schulung und Prüfung Gefahrgutbeauftragte

Merkblatt

Informationen zur Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

Bestellung, Schulung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Der EU Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter

Seit 1991 ist die Schulung von Gefahrgutbeauftragten in Deutschland Pflicht. Auch die EU hat mit der 2008 aufgehobenen Richtlinie 96/35/EG Regelungen für die Bestellung und berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter aufgestellt; die entsprechenden Regelungen finden sich jetzt im ADR, RID und ADNR wieder. In Deutschland sind Einzelheiten durch die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) geregelt. Ziel der Schulung der Gefahrgutbeauftragten ist, durch das Wissenspotential der am Gefahrguttransport Beteiligten wesentlich dazu beizutragen, Unfälle, die auf mangelnde Beachtung oder Unkenntnis der Gefahrgutvorschriften zurückzuführen sind, zu minimieren.

Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung gilt für jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und mit Seeschiffen umfasst. Der Verkehrsträger Luft unterliegt ab dem 1. September 2011 nicht mehr der GbV; es besteht also auch keine Pflicht mehr zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten für den Luftverkehr. Zur Beförderung zählt, gefährliche Güter für Zwecke der Beförderung zu verpacken, zu beladen, zu befüllen oder zu entladen. Entscheidendes Kriterium ist dabei die "Zuweisung von Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften".

Betroffene Unternehmen müssen einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellen. Die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen, etwa durch eine arbeitsvertragliche Regelung. Es kann ein externer Gefahrgutbeauftragter bestellt werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gefahrgutbeauftragten sind konkret festzulegen.

Ist kein Gefahrgutbeauftragter bestellt, gilt der Unternehmer oder der Inhaber des Betriebes als Gefahrgutbeauftragter. Ihn treffen dann alle Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Gefahrgutbeauftragten einschließlich Schulung und Prüfung. Eine schriftliche Bestellung entfällt in diesem Fall. Über die Zahl der Gefahrgutbeauftragten entscheidet das Unternehmen eigenverantwortlich; sie ist unter anderem abhängig von der Größe des Betriebes und der Zahl/Menge der zu befördernden Güter.

Grundvoraussetzung für die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragte ist das Vorliegen eines von der IHK ausgestellten Schulungsnachweises.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Gabriela Haschenz | Tel. 0355 365-1103 | E-Mail: haschenz@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de

Befreiungen von der Bestellpflicht

Nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sind Unternehmen und Betriebe von der Bestellpflicht eines Gefahrgutbeauftragten nur dann freigestellt, wenn:

1. Deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene, Binnenwasserstraßen und See beschränken oder sich auf Beförderungen in begrenzten Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR beziehen oder ausschließlich Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen.
2. Sie in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter, für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt.
3. Ihnen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind.
4. Sie ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR

Aufgaben/Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

- Unter der Verantwortung des Unternehmers hat der Gefahrgutbeauftragte umfangreiche Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen; außer der Beratungstätigkeit hat er zum Beispiel geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrgutvorschriften für den jeweiligen Verkehrsträger zu treffen und Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes, Namen der überwachten Personen sowie über die Geschäftsvorgänge zu führen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufbewahren und der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) auf Verlangen vorzulegen.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat einen Jahresbericht zu erstellen.
- Bei bestimmten Unfällen wird ein Bericht (nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN) zwingend erforderlich, der sich auf Unfälle während der Beförderung und auf Be- und Entladevorgänge bezieht, bei dem Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt durch Freisetzen gefährlicher Güter zu Schaden gekommen sind.
- Die vorgeschriebenen Schulungen der beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen können vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.
- Der Gefahrgutbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises ist und seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Gabriela Haschenz | Tel. 0355 365-1103 | E-Mail: haschenz@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de

Schulung der Gefahrgutbeauftragten

Als Gefahrgutbeauftragter darf nur bestellt werden, wer Inhaber eines für den betroffenen Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises ist. Zur Erlangung des Schulungsnachweises sind die Teilnahme an einem Grundlehrgang sowie eine Prüfung vor einer IHK erforderlich. Diese Lehrgänge werden von Veranstaltern angeboten und durchgeführt, die von der zuständigen IHK anerkannt sein müssen. Eine aktuelle Veranstalterliste ist als Anlage 1 beigefügt. Der Schulungsnachweis wird nach bestandener Grundprüfung ab dem Prüfungsdatum auf 5 Jahre von der IHK ausgestellt.

Die Geltungsdauer des Schulungsnachweises wird um jeweils 5 Jahre verlängert, wenn der Gefahrgutbeauftragte vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eine Verlängerungsprüfung (bisher Fortbildungsprüfung) vor einer IHK bestanden hat. Der vorherige Besuch eines Lehrgangs ist freigestellt. Wie sich ein Teilnehmer auf seine Fortbildungsprüfung vorbereitet, bleibt ihm selbst überlassen.

Der Grundlehrgang beträgt 30 Unterrichtseinheiten (UE) bzw. 22,5 Zeitstunden für einen Verkehrsträger. Bei Schulungen für weitere Verkehrsträger kommen 10 Unterrichtseinheiten bzw. 7,5 Zeitstunden hinzu. Die Schulung darf pro Tag 7,5 Zeitstunden nicht überschreiten.

Lehrgänge können aus Schulungen für folgende Verkehrsträger bestehen (Luftverkehr ist weggefallen):

- Straßen
- Schiene
- Binnenschiff
- Seeschiff

Die Prüfung kann für alle vier Verkehrsträger gleichzeitig abgelegt werden.

Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

- Die IHK bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrgangsveranstaltern bzw. Unternehmen.
- Die schriftliche Prüfung findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.
- Es gibt Grund-, Ergänzungs- und Verlängerungsprüfungen.
- Die Prüfungsdauer ist abhängig von der Anzahl der ausgewählten Verkehrsträger.
- Die Dauer der Grundprüfung beträgt 100 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- Die Dauer der Ergänzungsprüfung beträgt 50 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Gabriela Haschenz | Tel. 0355 365-1103 | E-Mail: haschenz@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de

- Die Dauer der Verlängerungsprüfung beträgt 50 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 25 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- Die Prüfung sieht Fragen vor, die selbstständiges Arbeiten mit den betreffenden Gefahrgutvorschriften erfordern. Als Hilfsmittel sind die einschlägigen Vorschriften in schriftlicher Form, für die jeweiligen Verkehrsträger und ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner zugelassen. Sonstige elektronische Medien sind nicht erlaubt.
- Die zu prüfenden Sachgebiete ergeben sich aus Unterabschnitt 1.8.3.11 ADR.
- Die interessierten Gefahrgutbeauftragten haben die Möglichkeit, eine IHK zur Prüfungsabnahme auszuwählen, unabhängig von der Schulungsstätte und ihrem Wohnort.

Zulassung zur Gefahrgutbeauftragtenprüfung

Grundprüfung:

Die Teilnehmer an der Grundprüfung müssen eine vom Veranstalter ausgestellte Bestätigung der Teilnahme an einem Grundlehrgang im Original vorlegen. Eine einmalige Wiederholungsprüfung ohne eine weitere Schulung ist zugelassen.

Ergänzungsprüfung:

Die Teilnehmer werden zur Ergänzungsprüfung nur zugelassen, wenn sie einen gültigen Schulungsnachweis gem. § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV und das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einer Schulung für den/die Verkehrsträger vorlegt, für den/die Prüfung abgenommen werden soll. Eine einmalige Wiederholungsprüfung ohne eine weitere Schulung ist zugelassen.

Verlängerungsprüfung:

Die Verlängerungsprüfung ist nur innerhalb der Gültigkeit des Schulungsnachweises zulässig. Ist die Geltungsdauer überschritten, so ist der erneute Besuch einer Erstschulung mit anschließender Prüfung erforderlich.

Zur Verlängerungsprüfung wird zugelassen, wer einen Schulungsnachweis nach § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV für die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für die der Nachweis verlängert werden soll.

Für die Zulassung zur Verlängerungsprüfung ist eine Lehrgangsbestätigung des Veranstalters nicht notwendig, da keine vorherige Teilnahme an einem Lehrgang vorgeschrieben ist.

Bei Nichtbestehen der Verlängerungsprüfung ist eine mehrmalige Wiederholung bis zum Ablauf des Schulungsnachweises möglich.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Gabriela Haschenz | Tel. 0355 365-1103 | E-Mail: haschenz@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich

Der Anmeldung ist das Original des/der Nachweises/Lehrgangsbestätigung beizufügen.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt rechtzeitig nach Bezahlung der Gebühr.
Falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann, ist die IHK zu benachrichtigen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben, Prüfungsabbruch oder bei nichtbestandener Prüfung wird die Prüfungsgebühr nicht rückerstattet.

Veranstalterliste für die Schulung zum Gefahrgutbeauftragten

Die Lehrgänge zum Erwerb des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte werden von Lehrgangsveranstaltern angeboten und durchgeführt. Diese Veranstalter müssen von der zuständigen IHK anerkannt sein. Die IHK Cottbus hat folgende Veranstalter -die Grundlehrgänge für Gefahrgutbeauftragte im Kammerbezirk Cottbus anbieten- anerkannt:

Akademie für Transport und Verkehr
Nordparkstraße 30
03044 Cottbus

Verkehrsträger:
Straße
Schiene
Binnenschiff
Seeschiff

Schulungsstätte
Hotel Sophienhof
Kirchplatz 3-4
15711 Königs Wusterhausen

Ansprechpartner: Herr Schöbel
Tel.: 0355 48696533
Fax: 0355 48696535
E-Mail: info@atv-mobil.de
Internet: www.atv-mobil.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Ernst-Schneller-Straße 3
01979 Lauchhammer

Verkehrsträger:
Straßen
Schiene

Ansprechpartner: Herr Rimke
Tel.: 03574 7819-0 oder 03574 7819-29
Fax: 03574 7819-23
E-Mail: joerg.rimke@de.tuv.com
Internet: www.tuv.com

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus
Ansprechpartner: Gabriela Haschenz | Tel. 0355 365-1103 | E-Mail: haschenz@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de